



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr:		COS-BV-502/2009			
		Aktenzeichen:					
		Datum:		02.02.2009			
		Einreicher:		Bürgermeisterin			
		Verfasser:		Fachbereich Finanzen			
Betreff:							
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2009							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
12.02.2009	Ortschaftsrat Buko	7	7	0	7	0	0
16.02.2009	Ortschaftsrat Senst	6	4	0	4	0	0
02.03.2009	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	11	9	0	9	0	0
02.03.2009	Ortschaftsrat Serno	9	8	0	0	0	0
		zur Kenntnis genommen					
04.03.2009	Ortschaftsrat Köselitz	9	7	0	7	0	0
09.03.2009	Ortschaftsrat Wörpen	8	8	0	8	0	0
09.03.2009	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	2	0	2
11.03.2009	Hauptausschuss Stadt Coswig (Anhalt)	8	8	0	7	0	1
26.03.2009	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	21	19	0	19	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt aufgrund des Artikel 1 § 2 des Gesetzes über ein neues Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 in Verbindung mit § 94 Abs.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung die Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2009.

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 92 Abs.1 GO LSA).

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 93 Abs.1 GO LSA).

Die Bestandteile des Haushaltsplanes sind in § 2 Abs. 1 GemHVO aufgeführt, die Anlagen in § 2 Abs. 2 GemHVO.

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. Dem Gesamtplan
2. den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
3. den Sammelnachweisen

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm
3. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren zu voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres
5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist.
6. der Stellenplan

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: **X** Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Haushalt 2009